

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
20(4)325 F



Deutscher **Anwalt** Verein

# Sachverständigen- Stellungnahme

von Rechtsanwalt Christoph Tometten, LL.M., Berlin  
Mitglied des Ausschusses Migrationsrecht des Deutschen  
Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 06.11.2023 vor dem  
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen  
Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als  
sichere Herkunftsstaaten (BT-Drucksache 20/8629)

Berlin, im November 2023

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## **A. Zusammenfassung**

Wie bereits im August 2023 in der Stellungnahme Nr. 58/23 des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf des BMI (Ausschussdrucksache 20(4)286) geäußert, bestehen gegen die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten durchgreifende verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken. Deshalb sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins von dem Gesetzgebungsvorhaben Abstand genommen werden.

## **B. Verfassungs- und unionsrechtliche Vorgaben an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten**

Nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG ist Voraussetzung der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, dass auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach dem – vorrangig anzuwendenden – Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) kann ein Staat nur dann zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung muss unter anderem berücksichtigt werden, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch (a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung; (b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter; (c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Sachverständige Dr. Marx hat in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24.04.2016 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93 = BVerfGE 94, 115) ausgeführt (Ausschussdrucksache 18(4)546 B, S. 3):

*„Ebensowenig darf der Gesetzgeber einen Staat, in dem nur Angehörige einer bestimmten Minderheit, nicht hingegen andere dieser Minderheit nicht angehörende Personen verfolgt oder misshandelt werden, für sicher erklären. Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von Verfolgung oder Misshandlung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen hingegen derartigen Maßnahmen ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG noch den Materialien zum Gesetzgebungs- verfahren entnehmen.“*

Dies wurde in derselben Anhörung von anderen Sachverständigen bestätigt und entspricht weiteren Stellungnahmen von Sachverständigen in späteren Gesetzgebungsverfahren (vgl. etwa DAV, Ausschussdrucksache 19(4)411 A; Amnesty International, Stellungnahme zu dem Entwurf eines x-ten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes, 12.07.2018, abrufbar unter: [www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur <02.11.2023>](http://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-zu-dem-entwurf-eines-x-ten-gesetzes-zur-02.11.2023)).

### **C. Zur Situation in Georgien**

In Georgien ist Sicherheit vor Verfolgung schon deshalb nicht generell und durchgängig gewährleistet, weil die georgische Regierung faktisch keine Kontrolle über die Landesteile Abchasien und Südossetien ausübt. Diese Gebiete stehen bekanntlich unter der Kontrolle von international nicht anerkannten Strukturen, die maßgeblich von der russischen Regierung kontrolliert werden. Die Gesetzesbegründung selbst räumt ein, dass die Menschenrechtssituation in diesen Gebieten desaströs ist; in Abchasien wurde sogar jüngst die Todesstrafe wieder eingeführt (vgl. BT-Drs. 20/8629, S. 18).

Dass diese Lage mit den Gegebenheiten in Zypern vergleichbar ist (vgl. BT-Drs. 20/8629, S. 10), vermag die Unionsrechtskonformität der Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsstaat nicht zu begründen. Zwar ist Zypern seit dem Beitritt zur Europäischen Union nach Maßgabe des Vertrags von Amsterdam als sicherer Herkunftsstaat anzusehen. Dabei handelt es sich zum einen allerdings um eine primärrechtliche Bestimmung des Unionsrechts, die – anders als die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nach nationalem Recht – von vornherein nicht an dem Maßstab der (sekundärrechtlichen) Asylverfahrensrichtlinie zu messen ist. Zum anderen bleibt die Bestimmung von Mitgliedstaaten der EU zu sicheren Herkunftsstaaten schon deshalb in der Praxis weitestgehend folgenlos, weil Unionsbürger\*innen freizügigkeitsberechtigt sind und daher in aller Regel nicht in einem anderen Mitgliedstaat um internationalen Schutz ersuchen.

Laut Gesetzesbegründung bestehen trotz aller Verbesserungen in den letzten Jahren in Georgien weiterhin nicht unerhebliche Mängel in menschenrechtlich relevanten Bereichen, die Minderheiten in besonderem Maße betreffen.

Zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen stellen Abschiebungsverbote hinsichtlich Georgiens aus gesundheitlichen Gründen fest (vgl. SächsOVG, Urte. v. 20.11.2020, 2 A 494/20.A – juris; VG Sigmaringen, Urte. v. 18.07.2023, A 7 K 2778/21; VG Düsseldorf, Urte. v. 02.05.2022, 1 K 4063/21.A; VG Münster, Beschl. v. 29.11.2021, 8 L 693/21; VG Freiburg, Urte. v. 16.12.2020, A 7 K 7350/17; VG Bayreuth, Urte. v. 30.01.2020, B 1 K 18.30611).

Insbesondere LSBTI\* befinden sich in Georgien in einer Lage, die sie der Gefahr asylrelevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aussetzt, ohne dass die georgischen Behörden willens oder in der Lage wären, effektiven Schutz vor Verfolgung zu bieten. Damit sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Halle die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt (vgl. VG Halle, Urte. v. 07.08.2023, 5 A 374/22 HAL). Andere Verwaltungsgerichte stellen in solchen Fällen regelmäßig ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. Art. 3 EMRK fest. Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind mehrere Berufungsverfahren anhängig; in einem Verfahren wird derzeit Beweis über die Lage von LSBTI\* in Georgien erhoben (OVG 12 B 6/22). Es erscheint weiterhin verfrüht, vor

einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts dieses Gesetzgebungsvorhaben fortzusetzen.

LSBTI\* werden in Georgien in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer Weise ausgegrenzt, die eine Verletzung etlicher in der EMRK niedergelegten Menschenrechte darstellt, einschließlich des Rechts auf persönliche Sicherheit (Art. 5 EMRK), des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK). Dies führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst in der Begründung einschlägiger Bescheide aus. In der Zusammenschau liegt in diesen Menschenrechtsverletzungen eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK), welches das völkerrechtlich absolute und zwingende Folterverbot europarechtlich auskonturiert (vgl. EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – *B und C ./.* Schweiz). Eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ist stets als schwerwiegend zu erachten; in der Zusammenschau sind die Verletzungen der weiteren Rechte, denen sich LSBTI\* in Georgien ausgesetzt sehen, daher jedenfalls i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) gravierend.

Allein der Umstand, dass in Georgien kein modernes Transsexuellenrecht existiert, deutet auf die menschenrechtswidrige Situation von Trans\* in Georgien hin. Zwar mag das georgische Recht in Teilbereichen einen besseren Schutz von schwulen Männern und lesbischen Frauen vorsehen als es in anderen Staaten der Region der Fall ist. Dies ändert aber nichts daran, dass Voraussetzung für die Änderung des Personenstandes nach Maßgabe georgischen Rechts nach wie vor ein chirurgischer Eingriff ist, sprich: ein Operations- und Sterilisierungszwang. Es ist aber mittlerweile anerkannt, dass ein Zwang zur Operation und Sterilisierung als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht verstößt und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK darstellt (vgl. hierzu etwa BMFSFJ, Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2016, S. 8 ff., abrufbar hier: [www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf](http://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf) <02.11.2023>). Das Bundesverfassungsgericht sieht im Operations- und Sterilisierungszwang eine

Verletzung von Art. 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 11.01.2011, 1 BvR 3295/07). Dieses Verständnis beschränkt sich nicht auf eine spezifisch deutsche Ausprägung der Grundrechte, sondern ist vielmehr ohne weiteres auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Völkerrechts übertragbar. Darüber hinaus ist die chirurgische Geschlechtsumwandlung in Georgien mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht vom Krankenversicherungsschutz abgedeckt sind und deren Übernahme auch ansonsten – auch bei Bedürftigkeit der Betroffenen – nicht aus öffentlichen Mitteln gewährleistet wird.

Zudem sind LSBTI\* in Georgien der ständigen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Anfeindungen, Beleidigungen und gewalttätigen Übergriffen zu werden; innerhalb der queeren Community sind sie auch nach Einschätzung der Beklagten besonders vulnerabel (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Georgien: LGBTQI+ - Auskunft der SFH-Länderanalyse, 06.09.2023; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, The Main Challenges of the Social Protection System for Various Vulnerable Groups in Georgia, 2022, S. 61 ff., abrufbar hier: <https://osgf.ge/en/publication/the-main-challenges-of-the-social-protection-system-for-various-vulnerable-groups-in-georgia/> <02.11.2023>; Hannakampf/Knuth, Trans\*community in Georgien: Demonstrantin zündet sich an, maenner.de v. 06.05.2020, abrufbar hier: [www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/](http://www.maenner.media/gesellschaft/ausland/georgien-transsexuelle-demonstration-angezuetet/) <02.11.2023>).

In der jüngeren, umfassend begründeten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin ist anerkannt, dass diese Situation die Annahme einer Gruppenverfolgung von sexuellen Minderheiten in Georgien begründet (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urt. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m.w.N.). Im 2. Leitsatz des Urteils der 38. Kammer vom 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris – heißt es:

*„In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden*

*Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.“*

Diese Rechtsprechung entspricht der Einschätzung von internationalen Menschenrechtsorganisationen und staatlichen Stellen (vgl. Amnesty International, Report 2021/2022 zu Georgien; Human Rights Watch, Georgia – Events of 2021; Open Society Georgia Foundation & Coalition for Equality, a. a. O.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O. US Department of State, 2021 Country Report on Human Rights Practices: Georgia).

Dass die georgischen Behörden keinen effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bieten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst festgestellt (EGMR, Urт. v. 08.07.2021 – *Tkheldze ./.* Georgien). Das Urteil betrifft zwar einen Fall sog. häuslicher Gewalt, doch dürften die dem Urteil zugrundeliegenden Erkenntnisse auf den hier zugrundeliegenden Sachverhalt übertragbar sein, da häusliche Gewalt ebenso wie transphobe Gewalt typischerweise geschlechtsbezogen ist.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin, Urт. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris), das sich unmittelbar mit der Situation von queeren Menschen befasst (vgl. auch VG Berlin, Urт. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urт. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.). Diese Entscheidungen bestechen – anders als anderslautende Entscheidungen anderer Gerichte (vgl. etwa VG Potsdam, Urт. v. 27.05.2021, VG 2 K 3028/18.A) durch die Tiefe ihrer Argumentation.

Bekannt dürfte sein, dass das Tbilisi Pride Festival am 08.06.2023 von einem aus hunderten bis tausenden gewalttätigen Brandschatzer\*innen bestehenden Mob attackiert worden ist und dass die georgischen Behörden ihrer Verantwortung, die Versammlungsfreiheit von LSBTI\* zu gewährleisten, nicht im Ansatz nachgekommen sind. Bei den Vorfällen handelt es sich nicht um die ersten dieser Art in Georgien.

Eine inländische Fluchtalternative kommt regelmäßig nicht in Betracht. Insbesondere führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. VG Berlin, Urт. v. 01.04.2022, 38 K 467/20 A – juris; Urт. v. 19.02.2020, VG 38 K 171.19 A; Urт. v. 21.11.2019, 38 K 170.19 A m. w. N.) der Umstand, dass sich in der georgischen Hauptstadt eine aktive LSBTI\*-Szene herausgebildet habe, gerade nicht dazu, dass

dort im täglichen Leben keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung mehr drohe. Die historische Erfahrung zeigt, dass sich solche Szenen oder Gemeinschaften systematisch herausbilden, um für die eigenen Rechte in Anbetracht widrigster Umstände zu kämpfen, sie mithin Vorbedingung für die Überwindung der schlimmsten Formen von Gewalt, Ausgrenzung und Stigmatisierung und nicht das Gegenteil sind.

Diese Einschätzung kann sich auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Hinsichtlich der Lebensbedingungen schwuler Männer hat der Gerichtshof ausdrücklich entschieden, dass die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung insbesondere daraus resultieren kann, dass sie nicht auf die Gewährleistung effektiven Schutzes des Staates vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure vertrauen können (EGMR, Urt. v. 17.11.2020 – *B und C ./. Schweiz*). Dieser Entscheidung lag zwar ein Sachverhalt zugrunde, in dem es maßgeblich um die Frage ging, ob die Situation schwuler Männer in Gambia der beabsichtigten Rückführung eines gleichgeschlechtlichen Paares durch die schweizerischen Behörden entgegensteht. Gleichwohl lässt sich diese Rechtsprechung auf die Situation von LSBTI\* in Georgien übertragen.

#### **D. Zur Situation in der Republik Moldau**

Auch in der Republik Moldau ist Sicherheit vor Verfolgung schon deshalb nicht generell und durchgängig gewährleistet, weil die Regierung faktisch keine Kontrolle über das Gebiet Transnistrien ausübt, welches bekanntlich unter der Kontrolle von international nicht anerkannten Strukturen steht, die maßgeblich von der russischen Regierung kontrolliert werden. Die Menschenrechtssituation in Transnistrien steht der Bestimmung der Republik Moldau zum sicheren Herkunftsstaat entgegen.

Darüber hinaus ist die menschenrechtliche Lage in der Republik Moldau weiterhin von erheblichen Problemen geprägt. Insbesondere Rom\*nja werden in der Republik Moldau beim Zugang zu Wohnraum, Arbeitsmarkt, Sozialleistungen, Gesundheit, Bildung und gerichtlichem Rechtsschutz in erheblicher Weise diskriminiert; davon sind Frauen und Kinder in besonderer Weise betroffen (vgl. Flüchtlingsrat Berlin/PRO ASYL, *Diskriminiert und abgelehnt. Zur Situation schutzsuchender Rom\*nja aus der Republik*



Moldau, Februar 2022). Diese Verletzungen wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte kann eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen darstellen, die so gravierend ist, dass sie einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt und damit gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG als asylrelevante Verfolgungshandlungen zu werten sein kann.

## **E. Zu den Auswirkungen der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten**

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten sind gem. § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von den Schutzsuchenden angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung bzw. sonstige schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen drohen.

Die Klage gegen eine solche Ablehnung hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 75 AsylG), ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die mit der Ablehnung des Asylantrags verbundenen Abschiebungsandrohung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG). Das Gericht soll über einen solchen Antrag im schriftlichen Verfahren innerhalb einer Woche entschieden, wobei der Antrag nur dann Erfolg haben kann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen (vgl. § 36 Abs. 3 und 4 AsylG). Der Prüfungsmaßstab ist in diesem Verfahren also strenger als in sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen die aufschiebende Wirkung der Klage bereits dann angeordnet wird, wenn nach summarischer Prüfung das Interesse des Antragstellers das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt (vgl. im Einzelnen *Schenke* in: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 80 Rn. 146 ff.).

Die komplexen verfassungs- und unionsrechtlichen Fragen, die die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau aufwerfen, werden die zur Entscheidung berufenen Einzelrichter\*innen (§ 76 AsylG) daher in einem schriftlichen Verfahren innerhalb einer intendierten Entscheidungsfrist von lediglich einer Woche zumindest in summarischer Weise zu klären haben. Ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Bestimmung

sicherer Herkunftsstaaten mit den Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie, welche sich ausweislich vorstehender Ausführungen geradezu aufdrängen, haben die Einzelrichter\*innen zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV vorzulegen, wenn sie nicht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, um die unionsrechtlichen Fragen anschließend im Klageverfahren zu klären und einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zugänglich zu machen. Unterlassen die Einzelrichter\*innen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowohl die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage als auch die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens, dürfte hierin oftmals eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz liegen, welche den Weg zu einer erfolgsversprechenden Verfassungsbeschwerde eröffnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nämlich die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes schon dann zur Gewährleistung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz geboten, wenn ansonsten faktisch unumkehrbare Nachteile für die Antragstellenden drohen; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn infolge der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes die Abschiebung in den Herkunftsstaat noch vor einer Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache droht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017, 2 BvR 2013/16, Rn. 15 ff.).

Der Klärung der unions- und verfassungsrechtlichen Fragen bedarf es auch in Verfahren, in denen im Ergebnis ein Anspruch auf Asyl oder internationalen Schutz bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots zu verneinen ist. Denn allein die mit der Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat verbundene Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (sog. Offensichtlichkeitsausspruch) berührt die Rechte der Antragstellenden und muss daher als solche einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt in Verfahren, die Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten gegen die mit dieser Herkunft verbundenen Beschränkungen sozialer und wirtschaftlicher Rechte (z.B. das absolute Beschäftigungsverbot in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG) anstrengen können (vgl. hierzu *Tometten*, Asylmagazin 2016, 301-306).

Infolgedessen droht die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Gerichte zu führen.

Das Ziel der beschleunigten Bearbeitung von Asylanträgen von Staatsangehörigen Georgiens und der Republik Moldau kann auf anderem Wege erreicht werden. Für eine priorisierte Bearbeitung dieser Verfahren bedarf es des Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten nicht, sondern lediglich einer verwaltungsinternen Entscheidung, die ggf. durch eine Aufstockung von Mitteln beim BAMF flankiert werden kann. Dies wird durch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Asylstatistik vom 11.10.2023 (BT-Drs. 20/8787) eindrücklich belegt: Derzeit dauern Asylverfahren von moldauischen Staatsangehörigen auch ohne Bestimmung der Republik zum sicheren Herkunftsstaat durchschnittlich lediglich 2,1 Monate, während Asylverfahren von Staatsangehörigen des zum sicheren Herkunftsstaat bestimmten Senegal derzeit durchschnittlich 12,8 Monate dauern.

## **F. Fazit**

Die Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten begegnet durchgreifenden verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken. Die menschenrechtliche Situation in beiden Staaten entspricht nicht den Vorgaben des Grundgesetzes und der Asylverfahrensrichtlinie. Die Bestimmung beider Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten kann zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen. Sie beeinträchtigt die Rechte der Staatsangehörigen dieser Staaten, ohne für eine schnelle Bearbeitung ihrer Asylanträge erforderlich zu sein. Deshalb sollte aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins von dem Gesetzgebungsvorhaben Abstand genommen werden.